

L o h n t a r i f v e r t r a g

Zwischen dem
Verband der Metallindustriellen Niedersachsens einerseits
und der
Industrie-Gewerkschaft Metall f.d.brit.Zone und Bremen ,
Bezirksleitung Hannover, andererseits

wird in Anerkennung der Grundsätze der I.R.Direktiven Nr.40 und 41
und deren Durchführung folgender Lohntarifvertrag abgeschlossen:

Paragraph 1 - Geltungsbereich:

Der Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich für das Gebiet der Hauptstadt Hannover und die Orte: Ahlem, Anderten, Empelde, Grasdorf, Hemmingen, Laatzen, Langenhagen, Letter, Misburg, Rethen, Seelze, Vinnhorst, westerfeld.
- b) fachlich für alle Betriebe der Metallindustrie,
- c) persönlich für alle in diesen Betrieben beschäftigten Lohnempfänger.

Paragraph 2 - Beschäftigungsgruppen:

Es werden folgende Beschäftigungsgruppen gebildet:

- a) qualifizierte Facharbeiter,
- b) Facharbeiter,
- c) angelernte Arbeiter,
- d) Hilfsarbeiter,
- e) angelernte Arbeiterinnen,
- f) Hilfsarbeiterinnen.

Qualifizierte Facharbeiter sind Facharbeiter, die mit hochwertigen Arbeiten beschäftigt werden, die besondere Fähigkeiten und langjährige Erfahrungen erfordern.

Facharbeiter sind Arbeitnehmer, die eine ordnungsmässige Lehrzeit durchgemacht haben, sowie solche Arbeitnehmer, die auf Grund mehrjähriger praktischer Erfahrungen Arbeiten ausführen, die üblicherweise nur von Arbeitern mit abgeschlossener Lehre geleistet werden.

Angelernte Arbeiter sind solche Arbeitnehmer, die in dem betreffenden Fach oder an der Maschine Arbeiten verrichten, die eine bestimmte Anlernzeit bedingen.

Hilfsarbeiter sind alle übrigen Arbeitnehmer.

Paragraph 3 - Arten der Entlohnung

Es wird im Zeitlohn oder im Stücklohn bzw. Akkordlohn entlohnt. Unabhängig von den in Paragraphen 2 und in den in der Lohn tafel getroffenen Einstufungen gilt bei Akkordarbeit für alle Arbeitnehmer ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts der Grundsatz "Gleiche Entlohnung bei gleicher Arbeit und gleicher Leistung" (vergl.I.R.Direktive Nr.41, Ziff.9, Absatz b).

Hannover, den 23. September 1948.

L o h n t a f e l

für Hannover und angrenzende Orte.

Spalte a = Grundlohn.

" b = Zeitlohndurchschnitt (Grundlohn plus durchschnittlicher Leistungszulage von 15 %) und A k k o r d r i c h t s a t z .

A. M ä n n e r

Beschäftigten-Gruppe:	üb. 21 Jahre		üb. 19 Jahre		üb. 17 Jahre		unter 17 Jahr.	
	a	b	a	b	a	b	a	b
Qualifizierte Facharbeiter	115	132						
Facharbeiter	103	118	93	107	77	89		
Angelernte Arbeiter	93	107	83	96	70	80	60	69
Hilfsarbeiter	82	95	74	85	62	71	54	62

B. F r a u e n

Angelernte	74	85	67	77	56	64	50	55
Hilfsarbeiterinnen	66	76	59	68	50	57	50	50

Frauen, die typische Männerarbeit verrichten, erhalten bei gleicher Leistung den entsprechenden Männerlohn.

In G i e s s e r e i e n tritt zu obigen Löhnen eine Giesserei-Zulage von 15 %, siehe besondere Giesserei-Lohntafel.

Hannover, den 23. September 1948.

G i e ß e r e i = L o h n t a f e l

für Hannover und angrenzende Orte.

Spalte a = Grundlohn.

" b = Zeitlohndurchschnitt (Grundlohn plus durchschnittlicher Leistungszulage von 15 %) und A k k o r d r i c h t s a t z .

A. M ä n n e r .

Beschäftigten-Gruppe:	üb. 21 Jahre		üb. 19 Jahre		üb. 17 Jahre		unt. 17 Jahre	
	a	b	a	b	a	b	a	b
Qualifizierte Facharbeiter	132	152						
Facharbeiter	118	136	107	123	89	102		
Angelernte Arbeiter	107	123	96	110	80	92	69	80
Hilfsarbeiter	95	109	85	98	71	82	62	71

B. F r a u e n .

Angelernte	85	98	77	88	64	74	55	64
Hilfsarbeiterinnen	76	87	68	78	57	65	50	53

Frauen, die typische Männerarbeit verrichten, erhalten bei gleicher Leistung den entsprechenden Männerlohn.